

16. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**zur Vorlage– zur Beschlussfassung -
Gesetz zur Einführung der integrierten Sekundarschule
Drs. 16/2624 und Beschlussempfehlung 16/2912**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung - Gesetz zur Einführung der integrierten Sekundarschule – wird wie folgt geändert:

1. Artikel I (Änderung des Schulgesetzes)
 - 1.1 Nr. 9 § 19 (Ganztagsangebote, Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung) wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird eine neuer Buchstabe e) mit folgenden Änderungen eingefügt:
 - aa) In § 19 Absatz (7) neu Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt. Nach dem Wort Betreuungsangebote wird das Komma durch einen Punkt ersetzt. Die nachfolgenden Worte „wenn entsprechend Betreuung besteht.“ werden gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.
 - cc) Satz 10 und 11 „Reichen die Zeiten Kindertagesförderungsgesetz erbracht werden.“ wird ersetzt durch „Kann die Schule die Betreuung am Nachmittag nicht gewährleisten, kann die Betreuung im Einzelfall auch im Rahmen von Kindertagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz erbracht werden.“

dd) Satz 12 wird wie folgt gefasst: „Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Betreuung erhalten wenn die Kostenübernahme erklärt wurde.

b) der bisherige Buchstabe e) wird zum Buchstaben f) und wie folgt geändert:

aa) In Absatz (8) neu wird in 1. nach dem Wort „Anmeldung“ das Komma gestrichen, die Worte „der Bedarfsprüfung“ werden gestrichen.

bb) Punkt 3 wird gestrichen.

cc) aa) alt wird zu cc)

dd) In Punkt 8 wird das Wort „bedarfsgerechten“ ersetzt durch „ergänzenden“.

ee) bb) alt wird zu ee) neu und cc) alt wird zu ff) neu.

1.2 In Nr. 12 § 22 (Integrierte Sekundarschule) Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen

1.3 Nr. 30 § 56 (Übergang in die Sekundarstufe - I) wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Grundlage der Wahl der Schulart der Sekundarstufe I ist die von der Grundschule erstellte Eignungsfeststellung. Die Grundlage der Eignungsfeststellung sind zwei ausführlich protokollierte Beratungsgespräche der Klassenkonferenz mit Eltern, Schülerinnen und Schülern.“ (Erläuterung: Anstelle des Halbjahreszeugnisses in der 5. Klassenstufe und die Festlegung einer Übergangsempfehlung durch die Klassenkonferenz ein Jahr später.)

„(2) Bestandteile des jeweils schriftlich zu dokumentierenden Gesprächs sind:

1. Aussagen zum Arbeits- und Lernverhalten sowie zu den sozialen Kompetenzen
2. Einschätzung von Stärken und Schwächen der Schülerin oder des Schülers
3. Leistungen in den Kernfächern insbesondere bei Mathematik, Deutsch, Englisch
4. Wünsche der Schülerin oder des Schülers sowie der Eltern zur weiteren Beschulung am Ende der 6. Klasse
5. Einschätzung zur Wahl der Sekundarstufe der unterrichtenden Pädagoginnen und Pädagogen (Beschluss der Klassenkonferenz)
6. Zielvereinbarungen zwischen Schülerin/Schüler/den Eltern und der Schule in der Klassenstufe 5.

Die nähere Ausgestaltung der Beratungsgespräche, und die Qualifizierung der Lehrkräfte wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

„(3) Schülerinnen und Schüler, die keine Eignungsfeststellung für den Besuch des Gymnasiums erhalten, haben die Möglichkeit an einem mehrtätigen standardisierten und zentralen Probeunterricht teilzunehmen. Bei erfolgreichem Abschluss des Probeunterrichts wird die Berechtigung zum Besuch des Gymnasiums erteilt. Die nähere Ausgestaltung des Probeunterrichtes wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) „Wer an der Integrierten Sekundarschule oder am Gymnasium aufgenommen wird, verbleibt an der jeweiligen Schulform. Klassenwiederholungen können nur auf Antrag der Eltern und der Schülerin oder des Schülers erfolgen. Ein Wechsel der Schulform kann nur auf Antrag der Eltern und der Schülerin oder des Schülers erfolgen.“

1.4 Nummer 32 § 59 (Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst: „In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und in der Fachoberschule erfolgen Versetzungsentscheidungen.“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

Berlin, den 14. Januar 2010

Pop Ratzmann Mutlu
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen